

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Hermeskeil und Thalfang, sowie Gemeinde Nonnweiler.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hermeskeil

Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes und Aufhebung der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums

gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hermeskeil, Landkreis Trier-Saarburg ist der durch die Nachträge I bis V geänderte Flurbereinigungsplan seit dem 19.01.2021 unanfechtbar.

Vom vorgenannten Zeitpunkt an sind daher die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2007 sowie den Änderungsbeschlüssen vom 13.09.2012 und 09.12.2016 angeordneten "zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG" aufgehoben, wonach für Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke über den ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb hinaus, Errichtung und Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Rebstöcken, Hecken, Feld- und Ufergehölzen usw. sowie Holzeinschläge, die Zustimmung des DLR erforderlich war.

Trier, den 28.01.2021

DLR Mosel

Im Auftrag

Gez. Simon Liefgen